

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

### Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Leibniz Fachhochschule, Hannover		
Ggf. Standort			
Studiengang	Applied Data Analytics & Digital Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	n.V.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	n.V.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	27.02.2025



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	26
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>27</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachter*innen	27
<b>4 Datenblatt</b>	<b>28</b>
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	28
<b>5 Glossar</b>	<b>29</b>
Anhang	30
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	30
§ 4 Studiengangsprofile	30



---

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	30
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	31
§ 7 Modularisierung	31
§ 8 Leistungspunktesystem	32
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	33
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	33
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	33
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	33
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	34
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	34
§ 12 Abs. 1 Satz 4	34
§ 12 Abs. 2	34
§ 12 Abs. 3	34
§ 12 Abs. 4	34
§ 12 Abs. 5	35
§ 12 Abs. 6	35
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	35
§ 13 Abs. 1	35
§ 13 Abs. 2	35
§ 13 Abs. 3	35
§ 14 Studienerfolg	36
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	36
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	36
§ 20 Hochschulische Kooperationen	37
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	37



## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Nicht einschlägig*



## Kurzprofil des Studiengangs

Um die wachsenden Datenbestände und die zunehmende Digitalisierung in Unternehmen nutzen zu können für betriebswirtschaftliche Entscheidungen, ist ein breites und tiefes Methodenwissen an der Schnittstelle von Betriebswirtschaftslehre und Data Science erforderlich. Der konsekutive Masterstudiengang „Applied Data Analytics & Digital Management“ trägt diesem Sachverhalt Rechnung, indem das Verständnis für betriebswirtschaftliche Problemstellungen geschärft und mit spezifischen Kenntnissen und Instrumenten der Datenanalyse verbunden werden. Mithin verfolgt der Masterstudiengang das Ziel, die aus einem ersten fachlich affinen Studienabschluss gewonnenen fachspezifischen und technischen Qualifikationen der Studierenden zu vertiefen und die Absolvent\*innen mithilfe einschlägiger Konzepte und analytischer Methoden zur Gewinnung, Verarbeitung und Visualisierung großer Datenmengen sowie fundierter theoretischer Erklärungszusammenhänge für betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu befähigen. Dazu erweitern und vertiefen sie ihre Kenntnisse in verschiedenen wirtschaftswissenschaftlichen Entscheidungsfeldern und im mathematischen und informationstechnischen Umgang bei der Erfassung, Auswertung und Interpretation großer Datenmengen sowie auch in der Kommunikation von Analyseergebnissen. Um diese Kenntnisse und Kompetenzen in der erforderlichen Tiefe und Breite zu vermitteln, ist die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs in vier Themenfelder gegliedert: Betriebswirtschaftliche Entscheidungen und Märkte („BWL/VWL“), Digitalisierung und Datenbanken („Informationstechnik“), mathematische und stochastische Methoden sowie Algorithmen („Methoden“) und praxisorientierte Anwendungen von Applied Data Analytics & Digital Management („Anwendungen“).

In den Modulen des Masterstudienganges soll Fachwissen auf dem Stand der aktuellen Forschung, z.B. in der Unternehmenssteuerung, der Digitalisierung, der künstlichen Intelligenz und des Cloud Computing vermittelt werden. Der Praxisbezug soll dabei durch praxisorientierte Anwendungsprojekte und anlassbezogene Kooperationen mit Unternehmen sichergestellt werden. Die kleine Gruppengröße sowie die didaktische Anlage der Veranstaltungen zielen darauf ab, den Diskurs unter den Studierenden und Lehrenden zu fördern sowie die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. In verschiedenen Modulen, wie z.B. „Ethik und Recht“ und „Sustainable Decision Analytics“ werden neben fachspezifischen Inhalten auch Auswirkungen der behandelten Technologien hinsichtlich ihrer gesellschaftspolitischen Konsequenzen reflektiert, um die Studierenden bzgl. ihrer ethischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung zu sensibilisieren.

Absolvent\*innen des Programms verfügen über ein geschultes analytisches Denk- und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, um fachbezogene Fragestellungen auf akademischem Niveau zu bearbeiten und somit in unternehmensinternen Forschungsabteilungen Fachverantwortung zu übernehmen oder eine Promotion anzustreben.

Der viersemestrige Masterstudiengangs bereitet die Studierenden auf dynamische Entwicklungen in der Unternehmenswelt vor. Daher liegen Schwerpunkte auf betriebswirtschaftlichen Entscheidungssituatiosn sowie Methoden zur Identifizierung und Analyse komplexer Datenbestände. Der Masterstudiengang stützt sich auf Forschungsschwerpunkte der Leibniz-Fachhochschule, welche den Fokus auf interdisziplinäre Themen der Datenanalyse, der Generierung von Wissen aus verfügbaren Daten sowie unternehmerische Entscheidungsfindung im Kontext von Regulierung und Normen legen.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter\*innen

Mit dem neuen Masterstudiengang „Applied Data Analytics & Digital Management“ hat die Leibniz-Fachhochschule ein überzeugendes und gut durchdachtes Studiengangskonzept vorgelegt, das sich harmonisch in ihr Portfolio einfügen wird. Die Hochschule bietet eine ansprechende und gute Infrastruktur. Sie lebt zudem den Servicegedanken insbesondere für berufstätige Studierende. Das Studienprogramm ist sehr gut auf die Bedürfnisse dieser Studierenden zugeschnitten, so dass Studium, Berufstätigkeit und Familie gut miteinander vereinbar sind.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Applied Data Analytics & Digital Management stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Dies wird auch durch die Zugangsregelungen nachgewiesen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen.<sup>2</sup> Die Regelstudiendauer des Masterstudienganges beträgt vier Semester, und er umfasst 120 Leistungspunkte (LP)<sup>3</sup>. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert, kann aber auch in individuell vereinbarter Teilzeit studiert werden, um auf diese Weise u.a. berufstätigen Studieninteressierten entgegenzukommen (siehe auch 2.2.2.6 „Studierbarkeit“).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Die Leibniz FH verzichtet auf eine Zuordnung des Masterstudienganges zu den Profiltypen „forschungsorientiert“ bzw. „anwendungsorientiert“.

Der Masterstudiengang ist konsekutiv.<sup>4</sup> Der konsekutive Charakter zeigt sich zudem in den geforderten Zugangsvoraussetzungen. Ein vorangegangenes einschlägiges Studium im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) ist erforderlich (siehe 1.3 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“).

Unter § 13 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung heißt es u.a:

„(3) In der Master-Thesis soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, komplexe Problemstellungen selbstständig auf Basis einer fundierten wissenschaftlichen Theoriegrundlage analytisch zu durchdringen, elementbezogen einzuordnen und anwendungsbezogen lösungsorientiert aufzuarbeiten. (...)

(4) Das Thema der Master-Thesis muss dem Prüfungszweck und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum angemessen sein. (...)

(6) Die Master-Thesis ist binnen 18 Wochen nach Themenausgabe schriftlich in zwei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.“

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

<sup>2</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Leibniz-Fachhochschule, Anhang: Studiengangsspezifische Bestimmungen Master „Applied Data Analytics & Digital Management (M.Sc.)“, Ziff. 4. Die Ordnung liegt als Entwurf vor. Sie wurde am 13.02.2025 nachgereicht. Die Vorgänger-Fassung ist veröffentlicht unter: <https://leibniz-fh.de/downloads/>

<sup>3</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, Anhang, Ziff. 3.1.

<sup>4</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, Anhang, Ziff. 1.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang werden wie folgt definiert<sup>5</sup>:

„(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. in einem Studium der Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Informatik im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist und
2. darin ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ (2,50) oder ein Äquivalent an einer ausländischen Hochschule erreicht hat und
3. mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Mathematik und
4. mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften erbracht hat und
5. die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen kann.

(2) Im Einzelfall können auch Bewerber/innen zugelassen werden, die die notenbezogene Mindestanforderung nach Absatz (1) Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie ungewöhnlich breite und vertiefte berufliche Erfahrungen oder eine außergewöhnliche Studiermotivation glaubhaft machen.

(3) Zulassungen nach Absatz (2) setzen den Eignungsnachweis in einem erweiterten Auswahlgespräch voraus, in dessen Rahmen der/die Bewerber/in

1. einen 20-minütigen Vortrag zu einem vorgegebenen Thema zu halten hat und
2. in einer anschließenden Diskussion zum Thema und darüber hinaus seine Kompetenz mit Blick auf die Studieneignung zu verdeutlichen hat und
3. fundiert seine Studierfähigkeit und -motivation nachweist.

(4) Fehlen nach Absatz (1) Nr. 3 und Nr. 4 bis zu 10 ECTS-Leistungspunkte ist eine Einschreibung unter Auflagen möglich. Die fehlenden ECTS-Leistungspunkte müssen im ersten Studienjahr nachgeholt werden. (...)"

Die formalen Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zum Abschluss "Master of Science".<sup>6</sup> Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppen Wirtschaftswissenschaften sowie auch Ingenieurwissenschaften, denen der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

<sup>5</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, Anhang, Ziff. 4

<sup>6</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, Anhang, Ziff. 1



Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung sieht unter § 20 (1) die Vergabe eines Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert.<sup>7</sup> Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren. Nur das Modul „Digitale Geschäftsprozesse und IT-Management“ erstreckt sich über zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Auch die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang werden angegeben.

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung sieht unter § 20 (1) die Vergabe von relativen Noten (in Übereinstimmung mit dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung) vor. Das eingereichte Diploma Supplement sieht allerdings unter Ziff. 4.3 die Nennung einer relativen Note entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Das Modulhandbuch listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. § 2 (3) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung regelt, dass die Gewährung der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls erfolgt. § 2 (7) ergänzt, dass der erfolgreiche Abschluss eines Moduls in der Regel durch Bestehen der zugeordneten Prüfungsleistungen nachgewiesen wird.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet.<sup>8</sup> In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Masterabschluss sind 120 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 LP. Weitere fünf LP werden für ein begleitendes Kolloquium vergeben.<sup>9</sup> Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

<sup>7</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, § 2, sowie Modulhandbuch

<sup>8</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, § 2 (3)

<sup>9</sup> Modulhandbuch



Durch die Zugangsvoraussetzungen (180 LP aus einem vorangegangenen Studium) wird sichergestellt, dass für den Masterabschluss – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS-Punkte erworben werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt unter § 19 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Auch die Beweislastumkehr, d.h. die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung wird hier festgeschrieben.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 19). Bis zu 50 % des Studienganges kann auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen gleichwertig sind. Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

#### **Nicht einschlägig**

### **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

#### **Nicht einschlägig**



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtenden und die Hochschulvertreter\*innen diskutierten intensiv und konstruktiv die Kohärenz des Studiengangstitels (ursprünglich Business Analytics & Data Engineering), der Qualifikationsziele und des Curriculums. Angeregt durch diese Diskussion änderte die Leibniz Fachhochschule den Studiengangstitel in „Applied Data Analytics & Digital Management“ und präzisierte u.a. die angestrebten Qualifikationsziele. Auch das Modulhandbuch wurde überarbeitet und aktualisiert. Dies wird von den Gutachtenden ausdrücklich begrüßt. Das Studiengangskonzept ist nun aus einem Guss. Weitere Themen der Gespräche waren die Studierbarkeit und das Prüfungssystem.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

##### Sachstand

Die Studien- und Prüfungsordnung<sup>10</sup> definiert die Qualifikationsziele wie folgt:

„Mit dem im Studiengang erworbenen betriebswirtschaftlichem und informationstechnischem Wissen, den analytischen und datenwissenschaftlichen Fähigkeiten sowie den überfachlichen Kompetenzen können die Absolvent\*innen sowohl in der Praxis ihre erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen gewinnbringend einsetzen als auch wissenschaftlich im Forschungskontext arbeiten und eigenständig Forschungsergebnisse erzielen. Sie sind auf ein Promotionsvorhaben vorbereitet“

Insbesondere sollen die folgenden Qualifikationsziele erreicht werden:

- (1) Absolvent\*innen verfügen über ein breites und tiefes Verständnis der angewandten Datenanalyse und der digitalen Unternehmenssteuerung, welches dem aktuellen Stand der Forschung entspricht.
- (2) Sie haben ihr Wissen und Verständnis in Betriebswirtschaftslehre und Informatik sowie an deren Schnittstellen über das Bachelor-Niveau hinaus wesentlich vertieft und erweitert.
- (3) Sie verfügen über fundiertes Fach- und Methodenwissen sowie ein tiefgehendes Verständnis theoretischer Erklärungszusammenhänge zur eigenständigen Erlangung neuer anwendungs- und forschungsorientierter Erkenntnisse Theorien und Methoden.
- (4) Absolvent\*innen sind in der Lage, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in praxisorientierten Anwendungsprojekten umzusetzen und selbständig Lösungen für komplexe betriebswirtschaftliche Probleme zu erarbeiten.
- (5) Sie sind mit ihren betriebswirtschaftlichen und datenanalytischen Kenntnissen zur Gewinnung, Verarbeitung und Visualisierung großer Datenmengen für die Analyse betriebswirtschaftlicher Prozesse und Entscheidungen befähigt.
- (6) Sie können auch in neuen und unvertrauten Situationen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der Datenanalyse und der digitalen Unternehmenssteuerung zur Problemlösung einsetzen und die Ergebnisse und Folgen ihrer Arbeit kritisch bewerten und vertreten.

<sup>10</sup> Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Leibniz-Fachhochschule, Anhang: Studiengangsspezifische Bestimmungen Master „Applied Data Analytics & Digital Management (M.Sc.)“, Ziff. 2.



(7) Sie sind in der Lage, sich anhand von wissenschaftlicher Literatur eigenständig in den aktuellen Forschungsstand einzuarbeiten, um fachbezogene Fragestellungen unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards zu bearbeiten.

(8) Sie sind in der Lage, mit Fachvertreter\*innen und auf dem aktuellen Stand der Forschung Fragestellungen der angewandten Datenanalyse und der digitalen Unternehmenssteuerung zu diskutieren und auch Nichtwissenschaftler\*innen fachliche Zusammenhänge ziel-adäquat zu erläutern.

(9) Absolvent\*innen sind befähigt, ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Entwicklungen und ethische Verhaltensweisen zu reflektieren.“

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudienganges klar und aussagekräftig formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent\*innen gut Rechnung.

Positiv sehen die Gutachtenden, dass die Qualifikationsziele in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht sind. Die Ordnung kann öffentlich eingesehen werden<sup>11</sup>, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende gut informieren können. Auch das Diploma Supplement informiert über die Qualifikationsziele des Studiengangs.<sup>12</sup>

Die Gutachtenden loben die Auseinandersetzung der Leibniz FH mit der Umsetzung der Qualifikationsziele im Curriculum.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Masterstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

#### Sachstand

Die Leibniz Fachhochschule gibt an, dass der Masterstudiengang „Applied Data Analytics & Digital Management“ inhaltlich in vier Themenfelder gegliedert ist: Betriebswirtschaftliche Entscheidungen und Märkte („BWL/VWL“), Digitalisierung und Datenbanken („Informationstechnik“), mathematische und

<sup>11</sup> <https://leibniz-fh.de/downloads/>

Hier ist noch die Vorgänger-Version abgelegt. Die Gutachtenden gehen von der Veröffentlichung der aktualisierten Version, die am 13.02.2025 nachgereicht wurde, aus, sobald diese beschlossen und genehmigt ist.

<sup>12</sup> Das Diploma Supplement bezieht sich noch auf die Vorgänger-Version der Studiengangsspezifischen Bestimmungen. Die Gutachtenden gehen von der Aktualisierung aus.



stochastische Methoden sowie Algorithmen („Methoden“) und praxisorientierte Anwendungen von Applied Data Analytics & Digital Management („Anwendungen“). Sie bilden laut Selbstbericht das breite Spektrum an Wissen und Fähigkeiten ab, welche erforderlich sind, um Absolvent\*innen zur Gewinnung, Verarbeitung und Visualisierung großer Datenmengen sowie fundierter theoretischer Erklärungszusammenhänge für betriebswirtschaftliche Entscheidungen zu befähigen. Um Problemstellungen in diesen Themenfeldern im beruflichen Umfeld und in der Forschung adäquat zu bearbeiten und lösen, bedarf es nicht nur der Wissensakquise zur inhaltlichen Einordnung, vielmehr muss dieses Wissen mit breiten und tiefen qualitativen und quantitativen Methodenkenntnissen verbunden werden. Darüber hinaus sollen die Absolvent\*innen in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen der erarbeiteten Lösungen zu reflektieren.

1. Semester	1 Analytics Grundlagen - Informatik 5 ECTS	2 Analytics Grundlagen - Wirtschaft 5 ECTS	
	3 Digital Economics 6 ECTS	4 Methoden der Ökonometrie 7 ECTS	5 Einführung in Data Science 7 ECTS
2. Semester	6 Digitalisierung in Unternehmen 6 ECTS	7 Data Science und Analytics I 6 ECTS	
	8 Hochparallele Datenverarbeitung 6 ECTS	9 Data Science in der Cloud 5 ECTS	10 Strategische Entscheidungen 7 ECTS
3. Semester	11 Künstliche Intelligenz I 7 ECTS	12 Ethik und Recht 6 ECTS	
	13 Sustainable Decision Analytics 6 ECTS	14 Unternehmenssteuerung 7 ECTS	15 Digitale Geschäftsprozesse und IT- Management
4. Semester	16 Advanced Applied Analytics 6 ECTS		
	17 Abschlussarbeit 20 ECTS		

Studienverlaufsplan Applied Data Analytics & Digital Management (M.Sc.), (Modulhandbuch)

Das Curriculum erstreckt sich über zwei Studienjahre. Im ersten Studienjahr sollen die aus dem ersten fachlich affinen Studienabschluss gewonnenen Fähigkeiten und Kompetenzen verbreitert und vertieft werden und die erforderlichen Grundlagen für den weiteren Studienverlauf gelegt werden. Zudem soll eine Niveauangleichung zwischen den Studierenden mit unterschiedlichen ersten Studienabschlüssen hergestellt werden. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, wird das wirtschaftswissenschaftliche („Business Analytics Grundlagen – Wirtschaft“, „Digitalisierung in Unternehmen“, „Digital Economics, und „Strategische Entscheidungen“), informationstechnische („Business Analytics Grundlagen – Informatik“, „Einführung in Data Science“, „Digitalisierung in Unternehmen“, „Data Science und Analytics I“, „Hochparallele Datenverarbeitung“ und „Data Science in der Cloud“), analytisch-methodische



(„Methoden der Ökonometrie“, „Einführung in Data Science“ und „Data Science und Analytics I“) und anwendungsorientierte („Einführung in Data Science“, „Digitalisierung und Automatisierung“) Fundament gelegt.

Die so erworbenen Kenntnisse werden im zweiten Studienjahr weiter verbreitert und vertieft („Künstliche Intelligenz I“, „Digitale Geschäftsprozesse und IT-Management“, „Sustainable Decision Analytics“ und „Unternehmenssteuerung“) sowie angewandt („Künstliche Intelligenz I“ und „Advanced Applied Analytics“). Dabei kommt dem Modul „Advanced Applied Analytics“ eine besondere Bedeutung für die forschungs- und anwendungsorientierte datenanalytische Problemlösung an der Schnittstelle von Betriebswirtschaftslehre und Data Science. Weiterhin stehen im zweiten Studienjahr Kenntnisse und Fähigkeiten zur Förderung gesellschaftlich verantwortungsvollen und ethischen Handelns (u.a. „Sustainable Decision Analytics“ und „Ethik und Recht“) im Vordergrund.

Aufgrund der Vorkenntnisse der Studierenden auf Bachelorebene und der Niveauangleichung im ersten Studienjahr können laut Selbstbericht Lehrformate, Lern- und Prüfungsformen auf die jeweilige Fachdisziplin abgestimmt werden, sodass in Modulen, in denen relevante Grundkenntnisse vermittelt werden, klassische Vorlesungen und Klausuren zwar noch immer das probate Medium sind, aber auch kombinierte Lehrformate (z.B. Vorlesung und Seminar) sowie kombinierte Prüfungsformen (z.B. Klausur, Gruppen- oder Hausarbeit) zur Erreichung der Qualifikationsziele eingesetzt werden; letzteres wird beispielsweise genutzt, wenn Grundlagenkenntnisse zu erwerben sind und diese dann begleitend anwendungs- und/oder forschungsorientiert umgesetzt werden sollen. Insgesamt soll das wissenschaftliche – und damit vor allem das selbstorganisierte und selbstbestimmte – Arbeiten mit diesem Studiengang befördert werden.

Zudem sollen durch eigenverantwortliche Bearbeitung von Seminararbeiten zu aktuellen Themen mit Vorträgen und Diskussionen in den Studiengruppen sowie durch Zusammenarbeit und Wahl angemessener Kommunikationsformen entsprechende Fähigkeiten weiter gefördert und mithin auch die sozialen und kommunikativen Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden. Insgesamt haben die Absolvent\*innen vielfältige Möglichkeiten zur Persönlichkeitsweiterentwicklung. Neben der Berücksichtigung spezifischer Inhalte, die auf die Befähigung zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft abzielen wird diese Entwicklung auch durch vielfältige Lehr- und Prüfungsformen wie Diskussionen, seminaristische Veranstaltungen, Gruppenarbeiten, Essays und Vorträge gefördert. Eine Kultur der Partizipation und gesellschaftlichen Verantwortung wird weiterhin durch außercurriculare Angebote geschaffen, wie beispielsweise die Beteiligung in studentischen Gremien, die Organisation von oder Beteiligung an Veranstaltungen und Tagungen der Hochschule sowie die Teilhabe an der Weiterentwicklung von Studiengängen und dem Qualitätsmanagement. Absolvent\*innen des Studiengangs sind sich der Folgen ihrer Analysen im Unternehmenskontext und deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft bewusst.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden wird mit dem Masterstudiengang Applied Data Analytics & Digital Management unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen ein überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele gut sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmgig aufeinander bezogen.

Während der Vor-Ort-Begutachtung diskutierten die Gutachtenden und die Hochschulvertreter\*innen die Kohärenz der ursprünglich formulierten Qualifikationsziele, des ursprünglichen Studiengangstitels (Business Analytics & Data Engineering) und des Curriculums. Im Nachgang teilte die Hochschule mit, den Studiengangstitel in „Applied Data Analytics & Digital Management“ zu ändern. Entsprechende Unterlagen wurden am 13.02.2025 eingereicht. Auch die für den Studiengang formulierten Qualifikationsziele wurden



angepasst und präzisiert. Die Gutachtenden loben die vorgenommenen ganzheitlichen Aktualisierungen des Studiengangs ausdrücklich. Wie oben dargestellt, hat die Hochschule damit ein überzeugendes und gut durchdachtes Studiengangskonzept vorgelegt, das sich harmonisch in das Hochschul-Portfolio einfügen wird.

Zunächst erachteten die Gutachtenden die Zulassungsregelungen zum Studiengang als ungewöhnlich breit gefächert. Es können Absolvent\*innen aus Bachelorstudiengängen der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik als auch der Informatik unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Die Hochschulvertreter\*innen konnten im Gespräch darlegen, dass die Bachelorabsolvent\*innen der eigenen Hochschule diese Voraussetzungen im Allgemeinen erfüllen. Für Interessierte mit einem Abschluss an einer anderen Hochschule ist der Masterstudiengang am ehesten für den Bereich Wirtschaftsinformatik relevant. Die Gutachtenden akzeptieren das Zulassungskonzept.

Die Gutachtenden begrüßen zudem die Nachreichung der „Handreichung für schriftliche Arbeiten an der Leibniz-Fachhochschule“. Auch im Gespräch erläuterten die Hochschulvertreter\*innen, dass die Studierenden etwa im Rahmen von Präsentationen wissenschaftliche Artikel finden, analysieren, reflektieren und präsentieren. Insgesamt empfehlen die Gutachtenden jedoch, das wissenschaftliche Arbeiten im Curriculum noch stärker sichtbar zu machen. Auch Aspekte wie Data Literacy und Data Competency oder auch der Umgang mit künstlicher Intelligenz könnten stärker verankert werden. Diese Themen sind partiell in unterschiedlichen Modulen vorhanden, werden nach außen hin aber zu wenig sichtbar dokumentiert. Die Modulbeschreibungen sollten um diese Punkte ergänzt werden.

Die Gutachtenden empfehlen zudem, interdisziplinäres Arbeiten stärker im Curriculum zu verankern, z.B. durch ein interdisziplinäres Projekt, an dem sich Studierende aller drei Masterstudiengänge der Hochschule beteiligen könnten. Dies spiegelt insbesondere den interdisziplinären Charakter des Studiengangs wider und entspricht auch dem Anspruch der Leibniz FH, anwendungsorientiertes Wissen gegebenenfalls in Realprojekten zu vermitteln.

Insgesamt erachten die Gutachtenden die Formulierung der Ziele und Inhalte in den Modulbeschreibungen als aussagekräftig. An einigen Stellen könnte hier dennoch noch weiter präzisiert werden. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Modulbeschreibungen zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Formulierung der Lernziele sollte noch stärker gemäß dem DQR auf Masterniveau erfolgen. Auch die Angemessenheit der Inhalte sollte überprüft werden. So ist exemplarisch im Modul 1 Business Analytics Grundlagen – Informatik immer noch ein Lernziel: „*Die Studierenden können die notwendigen Werkzeuge für die Durchführung eigener Projekte, im Data Science Bereich, installieren und konfigurieren.*“ Dies erscheint einem Masterstudiengang nicht angemessen.

Auch wenn keine Wahlpflichtmodule angeboten werden, haben die Studierenden aus Sicht der Gutachtenden hinreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Durch die seminaristischen Unterrichtsformen in kleinen Gruppen werden die Studierenden aktiv und zielführend in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Unterstützt wird die Lehre durch die Onlineplattform Stud.IP. Die befragten Studierenden verwandter Studiengänge schätzen den hohen Praxisbezug der Lehre.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Das wissenschaftliche Arbeiten sollte im Curriculum noch stärker sichtbar gemacht werden. Aspekte von Data Literacy und Data Competency oder auch der Umgang mit künstlicher Intelligenz sollten stärker verankert werden.



- Interdisziplinäres Arbeiten sollte noch stärker im Curriculum verankert werden, z.B. durch ein interdisziplinäres Projekt, an dem sich Studierende aller drei Masterstudiengänge der Hochschule beteiligen könnten.
- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der Kongruenz zum DQR überprüft und ggf. überarbeitet werden.

### **2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

#### **Sachstand**

Die Leibniz FH gibt an, ihren Studierenden den internationalen Austausch, d.h. Studienaufenthalte an anderen Hochschulen oder berufsbezogene Praktika im Ausland zu ermöglichen. Koordination und Finanzierung erfolgt hierbei entweder im Rahmen des „ERASMUS+“-Programmes (für Programmländer), im Rahmen von PROMOS (weltweit) sowie über weitere Austauschprogramme und Summer Schools. Die Hochschule hat in den letzten Jahren laut Selbstbericht vier Kooperationen mit ausländischen Hochschulen ausgebaut. Besonders das Angebot von kurzen Summer Schools ist seit einigen Jahren wieder aufgenommen worden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist in § 19 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben. Auch die „Richtlinie zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ unterstützt bei der reibungslosen Umsetzung.

Die Leibniz FH bietet aus Sicht der Gutachtenden angemessene Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Allerdings werden diese Möglichkeiten von den Studierenden kaum wahrgenommen. Die Gutachtenden erkennen an, dass die Haupt-Zielgruppe der Hochschule insgesamt – dual und berufstätige Studierende – erfahrungsgemäß seltener ein Auslandssemester anstreben als andere Studierendenkohorten. Um dennoch die Internationalisierung zu fördern, empfehlen sie, auch kleinere Angebote bereitzustellen wie z.B. kurze Exkursionen, internationale Projekte oder Collaborative Online International Learning (COIL). Zudem sollten die Informationen zu den bereits bestehenden Angeboten prominenter gegenüber den Studierenden dargestellt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Hinsichtlich der Internationalisierung sollte die Leibniz FH auch kleinere Angebote bereitstellen wie z.B. kurze Exkursionen, internationale Projekte oder Collaborative Online International Learning (COIL).

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)**

#### **Sachstand**

Verwaltungsseitig werden die Masterstudiengänge laut Selbstbericht jeweils durch eine qualifizierte Ansprechperson betreut; die studiengangsverantwortlichen Professor\*innen koordinieren die Studiengänge



und stehen als Ansprechperson für Studierende und Lehrende zur Verfügung. Lehrseitig sind laut Selbstbericht gegenwärtig 13 hauptberuflich Lehrende im Umfang von 13 Vollzeitäquivalenten tätig, welche alle die Voraussetzungen für das Professorenamt an einer Fachhochschule gemäß § 25 NHG erfüllen und ein ordentliches Berufungsverfahren durchlaufen haben. Das Lehrdeputat der hauptberuflich Lehrenden beträgt regelmäßig 576 bzw. 630 Vorlesungsstunden pro Studienjahr und wird ausschließlich für die Studiengänge der Leibniz FH eingesetzt. Das Professorenteam kann die inhaltliche Breite der Studiengänge abdecken. Darüber hinaus wird das Lehrangebot durch Lehrbeauftragte ergänzt, welche zum Teil Professor\*innen anderer Hochschulen und oftmals der Leibniz FH schon viele Jahre verbunden sind. Alle Lehrenden verfügen über einschlägige Praxiserfahrungen, welche sie zur anwendungsorientierten Umsetzung der Curricula befähigt. Die Lehre in den Studiengängen wird überwiegend von hauptberuflich Lehrenden durchgeführt.

Bei der Bestellung von externen Lehrbeauftragten sind laut Selbstbericht die von dem Studiengang geforderte inhaltliche Breite und fachliche Kompetenz sicherzustellen. Bei den Lehrbeauftragten handelt es sich um Professor\*innen anderer Hochschulen, akademisch geprägte Praktiker\*innen mit Promotion sowie Praktiker\*innen mit Master- oder Bachelorabschluss. Es werden bevorzugt Professor\*innen aus Hochschulen der Region sowie promovierte Praktiker\*innen eingesetzt, so dass laut Selbstbericht die tatsächlichen und formalen Kompetenzen nach § 25 NHG ebenso gesichert sind wie die Erreichbarkeit. Nicht promovierte Lehrbeauftragte müssen neben der mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung einen gleichwertigen Hochschulabschluss vorweisen. Um im Sinne des Qualitätsmanagements die fachliche und formale Eignung sicherzustellen, obliegt die Suche und Auswahl in Absprache mit der\*dem VP Lehre den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen, die bei der fachlichen Beurteilung zur Eignung potentieller Kandidat\*innen von den jeweiligen Fachkolleg\*innen aus der Professorenschaft unterstützt werden können. In dem Handbuch für Studiengangsleitungen sind Kriterien für die Auswahl der Lehrenden definiert. Es existiert ein klar definierter Onboardingprozess für neue Lehrbeauftragte.

Um den Lehrenden zu ermöglichen, auf dem aktuellen Stand der Forschung und der Praxis zu sein sowie sich in didaktischer Hinsicht weiterzuentwickeln, werden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten von der Hochschulleitung unterstützt. Zudem werden interne didaktische Schulungen mit externen Referent\*innen organisiert.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen eine angemessene personelle Ausstattung für den Studiengang fest. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor\*innen (deutlich mehr als 50 %) gewährleistet.

Die Gutachtenden konnten sich vom besonderen Engagement der Lehrenden überzeugen. Besonders positiv wird die starke Einbindung von Lehrenden aus der Praxis gesehen.

Die Leibniz FH ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote. Die Lehrenden nehmen zudem z.B. an Klausurtagungen und Forschungs-Workshops teil.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## 2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

Die Räumlichkeiten der Leibniz FH Hannover befinden auf dem ehemaligen Gelände der Weltausstellung EXPO 2000, wo auch weitere Hochschulen und Forschungseinrichtungen angesiedelt sind. Hier hat die Hochschule in einem Gebäude 2.700 qm Fläche auf vier Etagen angemietet. Die Hauptnutzfläche beträgt ca. 2.400 qm. Insgesamt sind 20 Seminarräume mit 18 bis 80 Sitzplätzen verfügbar, darunter ein „Raum“ für IT-Schulungen, der eine Ausstattung als Elektrolabor ermöglicht. Ein Audimax mit Platz für ca. 250 Personen in Kinobestuhlung kann durch die Zusammenlegung von drei Seminarräumen entstehen. Alle Räumlichkeiten sind für Studierende mit eingeschränkter Mobilität ohne Schwierigkeiten erreichbar; entsprechende Parkplätze stehen zur Verfügung. Alle Lehrveranstaltungsräume sind standardmäßig mit einem Whiteboard, Beamer und einer festinstallierten Projektionswand bzw. einem Großbildmonitor ausgestattet. Drei dieser Räume sind derzeit laut Selbstbericht für einen hybriden Lehrbetrieb zusätzlich mit Kamerasystemen, Mikrofonen und Lautsprechern ausgerüstet. Neben den Seminarräumen sind ein geschlossener Arbeitsraum sowie Lounges für studentische Arbeitsgruppen vorhanden. Des Weiteren ist ein Konferenzraum für Arbeits- und Gremiensitzungen eingerichtet. Im gesamten Gebäude besteht Zugriff auf WLAN.

Die Bibliothek der Leibniz FH ist im selben Gebäude wie die Unterrichtsräume untergebracht und verfügt gegenwärtig über einen Literaturbestand, der ca. 5.000 Monografien und Sammelbände umfasst. Darüber hinaus stehen laut Selbstbericht Springer-E-Book-Pakete Wirtschaft und Technik der Jahrgänge 2019-2023 sowie der Zugang zur EBSCO Datenbank zur Verfügung. Außerdem besitzt die Bibliothek den Zugang für zwei Nationallizenzen: das World Bank Archive und De Gruyter Online. Der inhaltliche Schwerpunkt der Bibliothek liegt vor allem in den Fachgebieten der Betriebswirtschaftslehre und Informatik, speziell Wirtschaftsinformatik und IT-Security. Auch Volkswirtschaftslehre sowie Gesundheitswesen und Rechtswissenschaft sind in der Bibliothek vertreten. Auch für Gebiete wie Mathematik, Statistik, Kommunikation sowie das wissenschaftliche Arbeiten steht ein umfassender Grundbestand an Fachliteratur bereit. Einen direkten ortsbundenen Zugang auf den Bibliothekskatalog haben die Studierenden über die Homepage der Hochschule. Ferner ist die Bibliothek dem GBV (Gemeinsamer Bibliotheksverbund) angeschlossen. Die Studierenden haben darüber u.a. Zugriff auf das vielfältige Angebot des GBV mit Bestellmöglichkeiten über Online-Fernleihe und den Dokumentenlieferdienst „subito“. Alle Studierenden, die über einen Bibliotheksausweis einer Bibliothek in Hannover verfügen, sind zudem automatisch zur Teilnahme am Hannoverschen-Online-Bibliothekssystem (HOBSY) berechtigt. Studierende werden durch eine ausgebildete Bibliothekarin beraten.

Allen Studierenden werden die für das Studium notwendigen Programme, wie z.B. MS Office365, Teams, Forms sowie Cloudspeicher, auch zur kollaborativen Nutzung, von der Hochschule zur Verfügung gestellt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung und der in den Gesprächen gegebenen Informationen sowie ergänzt durch die Dokumentation bestätigen die Gutachtenden, dass der Studiengang über eine gute und angemessene sachliche und räumliche Ausstattung verfügt.

Die Gutachtenden begrüßen die ansprechenden und mit moderner Technik ausgestatteten Räumlichkeiten. Zeitgemäße Medien sowie Möglichkeiten für hybride Lehre sind gegeben.

Auch die Bibliothek ist angesichts der Größe der Hochschule angemessen und gut ausgestattet. Die Kooperation mit anderen Hochschulbibliotheken in Hannover wird begrüßt.



Zudem stehen den Studierenden Aufenthaltsräume zur Verfügung, die auch für Gruppenarbeiten genutzt werden können. Insgesamt sehen die Gutachtenden die Infrastruktur als sehr gut an.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

### Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsarten eine auf die jeweiligen Modulinhalte abgestimmte kompetenzorientierte Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Insgesamt ermöglicht der Mix der Prüfungsarten laut Selbstbericht die Vermittlung der notwendigen Methoden und Kompetenzen. Zudem kann nach § 22 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung Studierenden, die eine länger andauernde oder dauerhafte gravierende Beeinträchtigung durch ein ärztliches Attest nachweisen, ermöglicht werden, eine Studien- oder Prüfungsleistung in gleichwertiger anderer Form zu erbringen. Derartiges gilt insbesondere auch in Fällen des Mutterschutzes.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Den Gutachtenden fällt auf, dass häufig die Prüfungsform Klausur zum Einsatz kommt. Aus ihrer Sicht sollten in einem Masterstudiengang verstärkt auch andere Prüfungsformen eingesetzt werden, um die vielfältigen Qualifikationsziele zu unterstützen. Sie würdigen die bereits erreichte Varianz an Prüfungsformen, empfehlen aber dennoch, diese Varianz noch weiter zu steigern, um so die Kompetenzorientierung der Prüfungen noch weiter zu verbessern. Es könnte auch über neuartige und innovative Prüfungsformen nachgedacht werden, die beispielweise Elemente der Künstlichen Intelligenz mit aufgreifen. Es bietet sich auch das Instrument einer Portfolio-Prüfung<sup>13</sup> an.

In drei Modulen wird die Prüfungsform „Leistungsnachweis“<sup>14</sup> eingesetzt. Die Gutachtenden erachten diese Prüfungsform als eher unspezifisch. Sie empfehlen, sie zu konkretisieren. Bei der Wahl der Prüfungsformen sollte auf einen realitätsnahen Praxisbezug geachtet werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

<sup>13</sup> Unter einer Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von Dokumenten und/oder Artefakten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Sammlung von Dokumenten und/oder Artefakten unterschiedlicher Art (z.B. Software, Modelle, Konzepte, Dokumentationen o. Ä.) und ggf. einer Präsentation der Ergebnisse. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

<sup>14</sup> § 9 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert den Leistungsnachweis wie folgt: „Der Leistungsnachweis ist eine schriftliche oder mündliche Leistung, oder eine Leistung in Form einer anderen in dieser Studienordnung aufgeführten Prüfungsart, ohne Notenvergabe. Die Leistung wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.“



- Die Varianz der Prüfungsformen sollte unter Berücksichtigung einer angemessenen Kompetenzorientierung noch weiter gesteigert werden. Es könnte auch über neuartige und innovative Prüfungsformen nachgedacht werden.
- Die Prüfungsform „Leistungsnachweis“ sollte konkretisiert werden.

## 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass jedes Semester regelmäßig aus 21 Wochen Vorlesungszeitraum (inkl. Prüfungen) und fünf Wochen vorlesungsfreier Zeit besteht. Bei der Planung der vorlesungsfreien Zeiten werden die Schulferien in Niedersachsen besonders berücksichtigt, um Studierenden eine Urlaubsplanung mit Familie und Angehörigen zu ermöglichen. Die Zeiträume werden frühzeitig bekanntgegeben.

Insgesamt ist für jedes Semester laut Selbstbericht eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitsbelastung von insgesamt ca. 36 Stunden (750 Stunden Workload/21 Wochen) vorgesehen. Bei der Planung des Curriculums wurde auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Arbeitsumfangs und der zu erbringenden Prüfungsleistungen auf die Semester geachtet.

In den Semestern eins bis drei finden jeweils zwei Blockwochen in Präsenz statt (im vierten eine Blockwoche), die ca. 32 bis 36 Stunden pro Woche Präsenzzeit umfassen. Für die Blockwochen kann u.a. Bildungsurlaub beantragt werden. Viermal im Semester findet von Donnerstag bis Samstag ein Präsenzblock statt. Die verbleibenden Vorlesungen werden online am frühen Abend durchgeführt (ab 16:30 Uhr). Damit ist das Studium auch für Studierende geöffnet, die eine berufliche Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt benötigen oder Angehörige pflegen.

Für diese Gruppe von Studierenden besteht darüber hinaus die Möglichkeit, diesen Studiengang in einer individuell vereinbarten Teilzeitvariante zu studieren.<sup>15</sup> Um die Teilzeitvariante inhaltlich sinnvoll gestalten zu können, wurden mehrere Module so ausgelegt, dass diese auch zu einem späteren Zeitpunkt belegt werden können. So lässt sich die Belastung pro Semester bei Bedarf individuell reduzieren. Um aber auch die Studierbarkeit der Teilzeitvariante individuell sicherzustellen, wird den jeweiligen Studierenden empfohlen, eine geeignete Reduktion der beruflichen Tätigkeit herbeizuführen.

Bei der Auswahl und Immatrikulation der Studierenden berücksichtigt die Hochschule laut Selbstbericht die Studienkompetenz der Bewerber\*innen. So werden Interessierte bereits im Informationsangebot und in persönlichen Beratungsgesprächen auf formale, fachliche und persönliche Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium hingewiesen. Wie erwähnt wird dabei auch im Falle einer beruflichen Tätigkeit der Interessierten auf die besondere zeitliche und mentale Belastung sowie auf die Empfehlung zur Anpassung der Arbeitszeit im Beruf aufmerksam gemacht bzw. auf die Möglichkeit hingewiesen, den Studiengang auch in der individuell vereinbarten Teilzeitvariante studieren zu können.

Laut Selbstbericht wird jedes Modul – wo immer möglich und sachgerecht – mit möglichst einer Modulprüfung abgeschlossen. Ausnahmen bestehen bei einem Modul, das sich über zwei Semester erstreckt und bei dem die Modulprüfung auf entsprechende Teilprüfungen von geringerem Umfang aufgeteilt ist, und bei Modulen, die aus didaktischen Gründen mehr als eine Prüfungsleistung umfassen. Zur Begrenzung der

<sup>15</sup> Siehe Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung, Anhang 3, Ziff. 3.3.: „Der Studiengang kann in begründeten Fällen in Teilzeit studiert werden. Das Teilzeitstudium ist förmlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Es wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein individueller Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festgelegt.“



---

Arbeitsbelastung für Studierende wurde bei der Bemessung des Umfangs der Teilprüfungen der ECTS-Umfang des Moduls zugrunde gelegt.

Während des Studiums bietet die Leibniz FH vielfältige Formen von Beratung und Betreuung, um ihren Studierenden auch in schwierigen persönlichen Situationen Möglichkeiten zum erfolgreichen Studium zu eröffnen. Hierfür stehen Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter\*innen, Studiengangsverantwortliche, Studierendenvertretung sowie ein\*e Vertrauensdozent\*in zur Verfügung. Studierende werden zudem regelmäßig über Studien- und Stundenpläne, Notenstände, Termine und Fristen sowie weitere wichtige Inhalte informiert, um die Voraussetzungen für einen reibungslosen Studienverlauf zu schaffen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, sich über den auf der Homepage angelegten Feedback-Dialogbutton auch anonymisiert an das Qualitätsmanagement der Hochschule zu wenden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Nur ein Modul erstreckt sich über zwei Semester. Die Mindestmodulgröße wird berücksichtigt.

Einige Module enthalten zwei Prüfungsleistungen. Dies hat die Hochschule in ihrem Selbstbericht für jedes Modul ausführlich didaktisch begründet. Die Gutachtenden folgen diesen Begründungen. Sie erachten die Vorgehensweise als zielführend und akzeptieren das Prüfungskonzept.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird die studentische Arbeitsbelastung erhoben. Insgesamt erscheint die für den neuen Masterstudiengang angenommene studentische Arbeitsbelastung plausibel und angemessen. Da es sich um einen neuen Studiengang handelt und da damit zu rechnen ist, dass ein Großteil der Studieninteressierten berufstätig sein wird und somit eine Doppelbelastung haben wird, empfehlen die Gutachtenden ein besonders intensives Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung. Es sollte überprüft werden, ob die Realität möglicherweise von den angenommenen Werten abweicht.

Vorgänger-Masterstudiengänge an der Leibniz FH waren als explizit berufsbegleitende Studiengänge ausgewiesen. Die Hochschule hat ihre Masterstudiengänge kürzlich neu strukturiert. Sie weist sie nun als Vollzeitstudiengänge aus, die aber bei Bedarf großzügige Teilzeitvarianten ermöglichen.

Auch beim vorliegenden Masterstudiengang handelt es sich um einen Vollzeitstudiengang, der voraussichtlich auch Studieninteressierte ansprechen wird, die berufsbegleitend studieren möchten. Die Leibniz FH hat deutlich gemacht, dass sie die Studieninteressierten dahingehend berät, dass ein Vollzeit-Studium mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit nicht vereinbar und damit nicht studierbar ist. Den Studierenden wird von der Hochschule empfohlen, entweder die Berufstätigkeit zu reduzieren oder aber das Studium in Teilzeit zu absolvieren.<sup>16</sup> Die Gutachtenden nehmen die Beratungsleistungen der Hochschule positiv zur Kenntnis. Sie begrüßen zudem die Möglichkeit, den Studiengang in Teilzeit zu studieren.

Positiv wird das neue Zeitmodell des Studiengangs gesehen, das Studien-Kontaktzeiten in Blockwochen, Blockwochenenden und (online) am Abend vorsieht. Dies könnte aus Sicht der Gutachtenden einige Studierende jedoch dazu veranlassen, sich ein Vollzeit-Studium neben einer Vollzeit-Berufstätigkeit zuzumuten. Die Gutachtenden empfehlen daher, noch deutlicher als bisher zu kommunizieren, dass ein Vollzeit-

---

<sup>16</sup> Unter der bisherigen Website <https://leibniz-fh.de/studiengaenge/business-analytics-data-engineering-2/> hieß es dazu: „Wir empfehlen bei Wahl des viersemestrigen Modells eine intensive Absprache mit dem Arbeitgeber und eine Reduktion der Arbeitszeit, falls Studierende nebenher noch einer Arbeit nachgehen.“

Auf der neuen Website <https://leibniz-fh.de/studiengaenge/applied-data-analytics-digital-management-m-sc/> fehlt dieser Hinweis. Der Hinweis sollte wieder aufgenommen werden.



Studium nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist. Diese Beratung sollte nicht nur zu Studienbeginn erfolgen, sondern ggf. auch im Verlauf des Studiums.

Das Gespräch mit Studierenden verwandter Masterstudiengänge zeigte eine sehr hohe studentische Zufriedenheit mit ihren Studiengängen und ihrer Studiensituation. Sie schätzen den gelungenen Mix an Präsenz- und Online-Lehre sowie Selbststudienzeiten. Bei Problemen werden unkompliziert individuelle Lösungen gefunden. Aufgrund der kleinen Gruppengrößen herrscht eine familiäre Atmosphäre, in der die Studierenden sich gut entfalten können. Studentisches Feedback wird da, wo es sinnvoll erscheint, konstruktiv aufgegriffen. Die Hochschule lebt den Servicegedanken insbesondere für berufstätige Studierende. Die Studienprogramme sind sehr gut auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten, so dass Studium, Berufstätigkeit und Familie gut miteinander vereinbar sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Da es sich um einen neuen Studiengang handelt, sollte ein besonders intensives Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung erfolgen.
- Es sollte noch deutlicher als bisher kommuniziert werden, dass ein Vollzeit-Studium nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist.

### **2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Leibniz FH gibt an, durch kontinuierliches Qualitätsmanagement sowie engen Austausch mit Wissenschaftler\*innen, Unternehmen und Praktiker\*innen die fachliche Aktualität und Adäquanz ihrer Studiengänge sicherzustellen. Hierbei unterliegen Studieninhalte und -formate einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Für jeden Studiengang gibt es eine fachliche Studiengangsleitung, die gemeinsam mit der Studienorganisation auf das ordnungsgemäße und vollständige Lehrangebot achtet und die kontinuierliche Weiterentwicklung sowie Aktualisierung der Studieninhalte gemeinsam mit den Modulverantwortlichen sicherstellt. Dabei finden neben neuen Forschungsergebnissen in den einzelnen Fachgebieten auch neue Erkenntnisse aus der Praxis sowie die Ergebnisse aus dem QM Eingang in die Curricula und Lehrveranstaltungen.

Das Professorenteam der Leibniz FH stellt hierbei laut Selbstbericht durch eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit Aktualität und Ausgewogenheit des Studienkonzeptes sicher. Regelmäßige interne Forschungsworkshops, eigene Publikationsreihen wie die „Research Paper Series“ sowie die aktive Teilnahme an Fachkonferenzen der jeweiligen Disziplin unterstützen diesen Anspruch. Auch methodisch-didaktische Weiterbildungen der Professor\*innen (z.B. Blended Learning, Agile Projektmanagement-Methodik) sollen eine geeignete und reflektierte Integration moderner Lehrmethoden sicherstellen. Die in der Corona-Pandemie gewonnenen Erfahrungen aus der Online-Lehre und Blended-Learning-Formaten sollen auch



zukünftig in Veranstaltungen didaktisch sinnvoll eingesetzt werden, insbesondere dort, wo sich die Inhalte und Formate besonders gut dafür eignen.

Feedback von Studierenden (Evaluationen, Absolventenbefragungen) und von Unternehmen (Unternehmensarbeitskreise, Feedbackgespräche) soll wichtige Informationen und Impulse liefern. So wurde z.B. das Zeitmodell für den Masterstudiengang „Applied Data Analytics & Digital Management“ unter Berücksichtigung des Feedbacks der jetzigen Masterstudierenden im Studiengang „Strategische Unternehmensführung“ sowie auch mit einigen dualen Bachelorstudierenden und Gesprächen mit Unternehmenspartner\*innen entwickelt.

Es werden laut Selbstbericht regelmäßig hochschulweite Fachvorträge angeboten (z.B. Vortragsreihe „Science Spring/Science Winter“), zu denen alle Studierenden eingeladen sind. Die Auswahl der Themenstellung und Referent\*innen erfolgt hierbei u.a. durch die\*den Vizepräsident\*in Forschung und deckt aktuelle Forschungsprojekte bzw. Publikationen in der wirtschafts- und informationstechnischen Forschung sowie inhaltlich insbesondere die drei Forschungsschwerpunkte der Leibniz FH ab. Darüber hinaus nimmt die Leibniz FH regelmäßig am November der Wissenschaft teil. Hier beteiligen sich alle zwei Jahre alle Hochschulen der Initiative Wissenschaft in Hannover mit einem interdisziplinären Vortragsprogramm. Die Studierenden werden darüber informiert und können an allen Veranstaltungen teilnehmen. Die Lehrenden in den einzelnen Modulen sind darüber hinaus dazu angehalten, externe Wissenschaftler\*innen und Praktiker\*innen mit anschließender Diskussion zwischen Referent\*in und Studierenden in ihre Veranstaltungen zu integrieren. Zukünftig sind im Rahmen der Kooperation mit dem Hamburger Weltwirtschaftsinstitut weitere gemeinsame Formate geplant.

Die Leibniz FH gibt an, mit ihrer anwendungsorientierten Forschungsleistung mit ihren drei Schwerpunkten „Nachhaltiges Management“, „Data Science“ und „Corporate Rules & Decisions“ eine Ideengeberin und Beraterin der regionalen Wirtschaft und in der jeweiligen Fachcommunity etabliert und anerkannt zu sein. Der Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in die Lehre und Praxis besitzen einen besonders hohen Stellenwert. Alle Studiengänge der Hochschule zeichnen sich durch einen hohen Praxisanteil aus. Insbesondere die vorhandenen Kontakte zu den Partnerunternehmen der Leibniz FH bieten ideale Voraussetzungen für einen bilateralen Wissenstransfer und damit die Möglichkeit, Forschung im Kontext problembezogener Anwendungsbereiche aus der Praxis zu betreiben. Von den Forschungsaktivitäten ausgehende Impulse für die Lehre übertragen sich laut Selbstbericht auf Vorlesungen und studentische Projekte. In besonderem Maße findet die Anwendung von Forschung im Rahmen der Masterstudiengänge statt.

Der wissenschaftliche Beirat der Hochschule berät die Hochschule bei der weiteren Entwicklung der Forschung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gut gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Forschungs- und Publikationslisten der beteiligten Lehrenden. Die Gutachtenden bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses. Die Lehrenden setzen sich intensiv mit dem didaktischen Konzept des Studiengangs auseinander.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### 2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

*Nicht einschlägig*

### 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

#### Sachstand

Die Leibniz FH sieht es als ihre vornehmliche Aufgabe an, den Studierenden die notwendigen Rahmenbedingungen zu bieten, damit sie die in ihrem Studiengang definierten Ziele im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgreich erreichen. Das Qualitätssystem der Hochschule hat die Funktion, diesen Studienerfolg zu überprüfen und sicherzustellen bzw. eventuellen Handlungsbedarf abzuleiten. Das Qualitätsmanagementsystem wurde im Wintersemester 2023 weiterentwickelt und durch verschiedene Tools ergänzt, die bereits zu Beginn des Jahres 2024 eingeführt wurden. Auf dieser Basis konnten Erkenntnisse gewonnen werden, die auch die Entwicklung des Studiengangs „Applied Data Analytics & Digital Management“ eingeflossen sind.

Kernelement des Qualitätssystems ist laut Selbstbericht die halbjährliche Evaluation der Lehr- und Betreuungsqualität sowie der Servicequalität in der Studienorganisation aus Sicht der Studierenden. Darüber hinaus findet in jährlichem Turnus eine umfangreiche Befragung der Absolvent\*innen aller Studiengänge statt. Des Weiteren werden seit dem Sommersemester 2024 jährlich Fokusgruppen im Rahmen einer SWOT-Analyse mit den Professor\*innen und der Studienorganisation sowie qualitative Gruppengespräche mit den Studierendenkohorten durchgeführt. Ein weiterer Qualitätsfaktor ist die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, um den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft inklusive eigener Forschungsergebnisse der Professor\*innen der Leibniz FH adäquat in Lehrveranstaltungen einzubringen und so die Lehrinhalte jederzeit aktuell und praxisrelevant zu halten. Abgerundet wird das Qualitätsmanagement der Leibniz FH durch die Einbeziehung externer Evaluationsergebnisse im Rahmen der institutionellen und programmbezogenen Akkreditierungsverfahren.

Die Grundsätze und Abläufe der Lehrveranstaltungsevaluation sind in einer Evaluationsordnung kodifiziert, gemäß derer die Hochschulleitung eine Qualitätsbeauftragte\*n bestellt. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse werden erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Den Lehrenden werden ihre jeweiligen Evaluationsergebnisse laut Selbstbericht direkt zur Verfügung gestellt. Sie sind gehalten, diese mit den betreffenden Studierendengruppen zu besprechen und ihre daraus gezogenen Folgerungen und Maßnahmen deutlich zu machen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse von der\*dem Vizepräsidenten\*in Lehre ausgewertet, die nach Bedarf das Gespräch mit der Studiengangsleitungen sowie den Lehrenden sucht oder weitergehende Maßnahmen einleitet.

Nach dem Studium werden des Weiteren Absolventenbefragungen eines jeden Jahrgangs durchgeführt. Hierbei beurteilen die Absolvent\*innen den Studiengang und die Studienbedingungen im Nachhinein. Außerdem geben sie Auskunft über ihre Beschäftigungssituation. Diese rückblickende Gesamtbetrachtung des Studienprogramms und des daraus resultierenden beruflichen Erfolgs liefert laut Selbstbericht weitere aufschlussreiche Erkenntnisse über die Qualität des Angebots und mögliche Verbesserungen.

Jährlich findet eine Dozierendenkonferenz statt. Diese Konferenz ist eine Gelegenheit zum Austausch über Planungen und Neuerungen, aber auch über Hemmnisse und Verbesserungsbedarfe bzw. Möglichkeiten in der Lehre. Lehrende können hier in der Diskussion untereinander Ideen und Erfahrungen austauschen.



Neben diesen strukturierten Formaten ist laut Selbstbericht nicht zuletzt das individuelle persönliche Gespräch eine wichtige Quelle von Ansätzen zur Weiterentwicklung. Studierende bzw. ihre Vertretungen, Lehrende und Unternehmenspartner\*innen finden mit ihren Anliegen jederzeit ein offenes Ohr bei den Lehrenden selbst, der Studienorganisation, den Studiengangsverantwortlichen sowie dem Präsidium der Leibniz FH.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Leibniz FH konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent\*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die Leibniz FH hat sich eine Evaluationsordnung<sup>17</sup> gegeben. Diese regelt unter § 10 den Datenschutz. § 8 (2) regelt, dass die Studierenden eines Studiengangs über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen in geeigneter Weise zu informieren sind. Die Anonymität der an der Lehrveranstaltungsbewertung beteiligten Studierenden ist zu wahren.

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass im Sommersemester 2024 in jeder Kohorte ergänzend qualitative Interviews geführt wurden. Aufgrund der häufig kleinen Gruppengrößen ist dieses zusätzliche Instrument aus ihrer Sicht zielführend. Zudem loben sie, dass im Sommer 2024 sowohl mit den Professor\*innen als auch mit der Studienorganisation eine SWOT-Analyse erarbeitet und erste Fokusthemen festgelegt wurden. Insgesamt erscheint das QM-System gut durchdacht und effektiv.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

### Sachstand

Die Leibniz FH gibt an, Chancengleichheit als Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Bildungspolitik zu erachten. Sie möchte damit jeglicher Benachteiligung, sei es z.B. aufgrund des Geschlechtes, des Alters oder der Religion, aktiv entgegentreten. Zudem ermöglicht die Leibniz FH, wo immer möglich, eine angemessene Berücksichtigung von besonderen Lebenssituationen ihrer Angehörigen und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Leibniz FH ist seit 2024 aktives Mitglied im Verein „Familie in der Hochschule e.V.“.

Die Hochschule verfügt, entsprechend ihrer Grundordnung, über ein Gleichstellungskonzept sowie eine\*n Gleichstellungsbeauftragte\*n. In der Genderrichtlinie<sup>18</sup> wird zudem die Gleichstellungspolitik als strategische Leitungsaufgabe festgeschrieben. Weiterhin sieht die Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich einen Nachteilsausgleich für besondere Lebenssituationen vor, worüber der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheidet. In den bestehenden Studiengängen der Hochschule haben sich diese Konzepte laut Selbstbericht bewährt. Die zusätzliche Etablierung eines\*r Vertrauensdozenten\*in als weiterer Ansprechperson für die Studierenden, unabhängig von der formalen Schwelle eines Nachteilsausgleichs, hat sich als weitere Bereicherung erwiesen und hohe Anerkennung bei den Studierenden erhalten. Seit

<sup>17</sup> Lehrevaluationsordnung der Leibniz-Fachhochschule (14.12.2023)

<sup>18</sup> <https://leibniz-fh.de/downloads/>. Hier Gleichstellungsrichtlinie genannt.



August 2024 erhalten im Rahmen einer neuen Kooperation mit der Leibniz Universität alle Studierenden der Leibniz FH Zugang zur dortigen psychologischen Studienberatung.

Der 2023 entwickelte Verhaltenskodex<sup>19</sup> hat die Zielsetzung, dass in der Hochschule ein respektvolles Mit-einander gelebt wird. Dieser wurde im Rahmen eines Studierendenprojektes 2024 überarbeitet.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Leibniz Fachhochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Insgesamt gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass sehr gut auf die Studierenden eingegangen wird. Die Studienprogramme der Hochschule und somit auch der neue Masterstudiengang sind insbesondere mit ihren Zeitmodellen auf die besonderen Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten, um es ihnen zu ermöglichen, Studium, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Auch das Angebot, den Masterstudiengang in individueller Teilzeit zu studieren, stellt einen Beitrag zur Chancengleichheit dar. (Siehe auch 2.2.2.6 „Studierbarkeit“.)

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 22 („Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Elternzeit und Studierende mit Kindern; Härtefälle“) der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung sichergestellt. Auch die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind gut.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

## 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

## 2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

## 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

*Nicht einschlägig*

<sup>19</sup> <https://leibniz-fh.de/ueber-uns/unser-anspruch/>



### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Angeregt durch die Diskussion mit den Gutachtenden reichte die Hochschule am 13.02.2025 einige aktualisierte Unterlagen nach. Insbesondere wurde der Studiengangstitel von „Business Analytics & Data Engineering“ in „Applied Data Analytics & Digital Management“ geändert; und die Qualifikationsziele des Studiengangs wurden präzisiert. Auch das Modulhandbuch wurde überarbeitet und aktualisiert.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO)

#### 3.3 Gutachter\*innen

##### a) Hochschullehrer\*innen

Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher

Hochschule Mainz, Professorin für Allgemeine Wirtschaftsinformatik mit den Schwerpunkten  
Netzwerke und Softwareentwicklung, Vizepräsidentin für Forschung & Transfer

Prof. Dr. Julian Reichwald

Hochschule Mannheim, Wirtschaftsinformatik – Digital Business Technologies

##### b) Vertreter\*in der Berufspraxis

Jörg Fischer

Unternehmens- und Hochschulberatung, Oberursel

##### c) Studierende\*r

Nils Scholz

Master-Studium Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Chemnitz



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine erstmalige Akkreditierung handelt, liegen noch keine Daten vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	04.12.2024
Zeitpunkt der Begehung:	31.01.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	aktuell laufendes Verfahren der Akkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende und Absolvent*innen verwandter Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, Seminarräume, Hörsaal, Audimax, Dozierenden-Lounge, Studierenden-Lounge, Bibliothek



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Geiste maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

- (5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
  2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
  3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
  4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

- (6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

- (1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)